

Zwar sind beide Verlagshandlungen peinlichst darauf bedacht, das Reichsinstitut bei diesem Rechtsstreit aus dem ~~Spiele~~ zu lassen, um ihre Beziehungen zu diesem nicht zu belasten, doch hat dieser Einzelfall, dessen Ausgang noch dahin steht, ganz generell für das Reichsinstitut die Notwendigkeit erwiesen, seine Verlagsbeziehungen zu ordnen und insbesondere den weitgehend obsoleten Vertrag mit der Weidmannschen Buchhandlung durch einen den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten zu ersetzen, ferner eine Überholung des Vertrags durch die Zeitverhältnisse künftig von vornherein durch eine angemessen befristete, ohne weiteres verlängerungsfähige Geltungsdauer (5 oder 10 Jahre) auszuschalten. Damit würde auch der für das Reichsinstitut ^{abdingbaren} unbedingten Notwendigkeit Rechnung getragen, angesichts der sich über sehr lange Zeiträume erstreckenden Erscheinungsweise seiner Publikationsreihen von Zeit zu Zeit eine Kündigungsmöglichkeit des Vertrages zu haben. Diesen Wünschen widersetzt sich nun die Weidmannsche Buchhandlung beharrlich und gibt lediglich zu, daß die Bogenpreisklausel einer Neufassung bedürfe- allerdings in ihrem Sinne: sie verlangt die Einräumung eines Bogenpreises von R^m 1.10 bis 1.20, liegt also mit ihrer Kalkulation um rund 50% höher als die Fa. Hiersemann.

Die Bitte des Reichsinstituts geht nun dahin, ein fachmännisches Gutachten darüber zu erhalten,

- 1.) ob und inwieweit die Abschließung eines Vertrages mit der Firma Hiersemann durch den kommissarischen Leiter des Reichsinstituts im Jahre 1936 juristisch vertretbar ist,
- 2.) ob die Weidmannsche Buchhandlung zur Schließung eines den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Vertrages mit dem Reichsinstitut angehalten werden kann und ob
- 3.) insbesondere im gegenteiligen Falle, für das Reichsinstitut die Möglichkeit besteht, der Weidmannschen Buchhandlung den Vertrag vom Jahre 1911 zu kündigen.

Berlin, den 21. März 1938

C.